

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 31/2015

Veröffentlicht am: 30.06.2015

### **Satzung des Instituts für Klassische Sprachen und Literaturen vom 26.11.14**

Aufgrund § 15 Absatz 6 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12.07.2011 hat das Direktorium des Instituts für Klassische Sprachen und Literaturen folgende Fachbereichsordnung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung**

Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „Institut für Klassische Sprachen und Literaturen“.

#### **§ 2 Aufgaben**

Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich Klassische Philologie, Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie sowie Indologie und Tibetologie,
- b) ein Studienangebot im Bereich Klassische Philologie, Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie sowie Indologie und Tibetologie.

#### **§ 3 Mitglieder**

1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik.

2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium des Instituts.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Instituts Klassische Sprache und Literaturen sind

- das Direktorium,
- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

#### **§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien**

Dem Direktorium eines Instituts gehören an:

1. vier Mitglieder der Professorengruppe Professoren oder Professorinnen des Instituts,

2. ein/e Studierende(r)
3. ein wissenschaftliches Mitglied,
4. ein administrativ-technisches Mitglied.

Für jede Mitgliedergruppe soll je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

#### **§ 6 Aufgaben des Direktoriums**

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
  1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seines/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung).
  2. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms.

#### **§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin**

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.
- (3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.
- (4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren.

#### **§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten**

Diese Institutssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 02.06.2015

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken  
Geschäftsführende Direktorin  
Institut für Klassische Sprachen und Literaturen  
Fachbereich 10  
Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 01.07.2015**